

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 601/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Chaim F. [REDACTED],

[REDACTED] rue d. [REDACTED], M. [REDACTED] Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Baake, Wüstenberg,
Maas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 10. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts in Düsseldorf vom 28. Ju-
ni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit begehrt. Hiermit hat er bei
der Entschädigungsbehörde und dem Landgericht teil-
weise, bei dem Oberlandesgericht keinen Erfolg ge-
habt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision
im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde
ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG
nicht begründet.

Das Berufungsgericht hat die allgemeinen An-
spruchsvoraussetzungen des § 160 BGG nicht als er-

- 3 -

füllt angesehen, da der Kläger am 15. Oktober 1948, dem Zeitpunkt des Erwerbes der französischen Staatsangehörigkeit, weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 gewesen sei.

Die sofortige Beschwerde wendet sich in der Hauptsache mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Amtsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiernit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LK Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Amtsermittlungspflicht. Wie vom Senat aus-



gesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1956 - IV ZB 146/56 -, LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Sofern die von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts richten, würden sie überdies nach § 562 ZPO, 209 BGG nicht geeignet sein, die Revision zu begründen (RG 95, 144, 146, BGRZ, 3, 342, 346). Dasselbe gilt auf Grund der genannten Bestimmungen von der Behauptung der Beschwerde, das Oberlandesgericht Düsseldorf vertrete in bezug auf den Inhalt oder die Auslegung des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts eine andere Auffassung als das Berufungsgericht.

Die sofortige Beschwerde rügt ferner, das Berufungsgericht sei mit seiner Darlegung (Seite 14 BU), der Kläger habe eine Rückkehr nach Polen in der Zeit vor Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit nicht erwogen, von der Entscheidung des erkennenden Senats KzW 1965, 238 Nr. 37 abgewichen. Das ist nicht der Fall. In dieser Entscheidung hat der Senat ausgesprochen, der Flüchtlingsbegriff im Sinne der Genfer Konvention erfordere nicht, daß der Verfolgte überhaupt beabsichtige, in sein Heimatland

zurückzukehren. Hiermit steht das Berufungsgericht in Einklang; denn das Berufungsgericht hat (Seite 11 BU) ausgeführt, zur Begründung der Pflichtlingseigenschaft sei es nicht erforderlich, daß der Betreffende einen Willen zur Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit habe. Die Darlegung des Berufungsgerichts (Seite 14 BU), der Kläger habe eine Rückkehr nach Polen in der Zeit vor Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit nicht erwogen, darf nicht losgelöst von ihrem Zusammenhange betrachtet werden. Sie wird verständlich als Begründung zu der vorangehenden Darlegung, das Berufungsgericht sei davon überzeugt, daß alle die Umstände und Überlegungen, die der Kläger jetzt zur Begründung seiner Furcht vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr vortrage, bei ihm in der Zeit bis zum Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit keine ausschlaggebende Rolle gespielt hätten.